

Reglement der Feuerwehr- Organisation Hirzel

vom 5. Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	2
2. Auftrag	2
3. Kostenersatz	2
4. Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben	2
5. Feuerwehrdienst	3
6. Rekrutierung/Entlassung	3
7. Organisation	4
8. Aufsicht	4
9. Kommando	4
10. Sold, Ausrüstung und Versicherungsschutz	5
11. Versicherung	5
12. Ausbildung	5
13. Alarmierung	6
14. Dienstversäumnisse	6
15. Rechtsschutz	6
16. Schlussbestimmungen	7

Anhang I: Entschädigungsordnung

Anhang II: Gebührenordnung

* * * * *

1. Grundlagen

Massgebend sind folgende, jeweils aktuelle kantonale und kommunale Erlasse:

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (861.1)
- Verordnung über die Feuerwehr vom 1. Juni 2009 (861.2)
- Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr per 1. Januar 2011 (861.211)
- Verordnung über den ABC-Schutz vom 1. Juni 2009 (528.1)
- Gemeindeordnung Hirzel (GO) vom 15. Mai 2011

2. Auftrag

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in § 1 der Verordnung über die Feuerwehr (861.2) festgehalten.

3. Kostenersatz

Die Regelung für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen sowie deren allfällige Weiterverrechnung sind in den §§ 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) ersichtlich. Die jeweils aktuelle Weisung für die Rechnungstellung bei Einsätzen der kantonalen Feuerwehr ist, soweit anwendbar, zu berücksichtigen. Die durch die Feuerwehr direkt in Rechnung zu stellenden Leistungen erfolgen gemäss der Gebührenordnung als Anhang II zu diesem Reglement.

4. Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

Die Feuerwehr kann bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag des Kommandos mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. Hierbei muss aber die Erfüllung des Grundauftrags gewährleistet sein. Die dabei entstehenden Kosten gehen in der Regel zu Lasten des Leistungsbestellers.

Die entsprechenden Aufgebote werden vom Feuerwehrkommandanten erlassen.

5. Feuerwehrdienst

Feuerwehrdienst kann von allen Personen im Alter ab 18 Jahren auf Gesuch hin auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern:

- keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen;
- der Arbeitsort in der näheren Umgebung liegt.

Personen, die bereits im Hirzel Dienst geleistet haben und wegziehen, können weiterhin Feuerwehrdienst leisten.

Neu eintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen. Während der Probezeit erfolgt in der Regel keine Anmeldung zum Besuch spezieller Ausbildungskurse.

Im Anschluss an die Probezeit absolvieren die Feuerwehrangehörigen die von der kantonalen Feuerwehr angebotenen Kurse. Gleichwertige Ausbildungen werden angerechnet.

Über die definitive Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet nach Ablauf der Probezeit das Kommando.

6. Rekrutierung/Entlassung

Die Rekrutierung erfolgt jeweils bis Ende November. Sofern es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Einteilungen vorgenommen werden.

Gesuche um Entlassung auf Ende eines Kalenderjahres sind dem Kommandanten bis spätestens 31. Oktober schriftlich einzureichen.

Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Kaderfunktionen entscheidet das Kommando nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Mit seiner Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichtet er sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

Sofern sich nicht genügend Einwohnerinnen und Einwohner für den Feuerwehrdienst melden, kann der Gemeinderat auf Antrag des Kommandos Bestimmungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bestandes an Feuerwehrleuten erlassen (§ 25, Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1)).

7. Organisation

Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen:

- ein Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht; (und)
- eine Kaderplanung; (und)
- Pflichtenhefte für die Kader; (und)
- Pflichtenhefte für Feuerwehrfunktionäre (wie z.B. Fourier); und
- Pflichtenheft für Materialwart.

Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist der Feuerwehrkommandant. Eine Gefährdung des Grundauftrags infolge Unterbestands gegenüber dem Soll-Bestand oder infolge sonstiger Umstände meldet der Feuerwehrkommandant unverzüglich dem Gemeinderat.

8. Aufsicht

Das Feuerwehrwesen untersteht der kommunalen Oberaufsicht des Gemeinderates, der für die Einrichtungen und die Organisation verantwortlich ist.

Dem Gemeinderat obliegen:

- (i) Erlass eines Feuerwehr-Reglements;
- (ii) die Wahl des Kommandanten auf Amtsdauer der Gemeindebehörde;
- (iii) die Genehmigung des jährlichen Budgets, der Besoldungs- und Soldansätze auf Antrag des Kommandos.

9. Kommando

Das Kommando setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kommandant sowie sein Stellvertreter; (und)
- b) übrige Offiziere der Feuerwehr; (und)
- c) Fourier (Protokollführer); (und)
- d) Materialwart; (und)
- e) zuständiges Mitglied des Gemeinderats.

Das Kommando konstituiert sich selbst. Der Kommandant ist Präsident des Kommandos. Das Mitglied des Gemeinderates hat beratende Stimme.

Dieses ist kumulativ zuständig für:

- a) Vorberatung und Antragstellung der dem Gemeinderat zustehenden Entscheide zum Feuerwehrwesen;
- b) Vollzug von Entscheiden der Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. kantonaler Instanzen oder Bundesinstanzen;
- c) Erarbeitung und Antragstellung des jährlichen Budgets;

- d) Erarbeitung von Pflichtenheften der Feuerwehrfunktionäre und des Materialwerts unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen der Gebäudeversicherung, der kantonalen Feuerwehr, des Amtes für Militär und Zivilschutz und des Bundes sowie der politischen Gemeinde;
- e) Personal- und Kaderplanung;
- f) Verwarnung oder Ausschluss von Feuerwehrangehörigen gemäss nachfolgender Ziffer 14;
- g) Beschaffung von Material und Alarmierungseinrichtungen im Rahmen des von der politischen Gemeinde genehmigten Budgets;
- h) Kostenverrechnung von Einsätzen gemäss Punkt 4 dieses Reglements;
- i) Information der Bevölkerung, einschliesslich Betreuung des Bereiches Feuerwehr auf der Webseite.

10. Sold und Ausrüstung

Für Einsätze, Kurse und Übungen sowie für Dienstleistungen bei besonderen Anlässen wird eine vom Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgesetzte Entschädigung (Sold) ausbezahlt, die in der Entschädigungsordnung im Anhang I dieses Reglements festgelegt ist. Darüber hinaus werden für bezeichnete Funktionen jährliche Pauschalentschädigungen gemäss Anhang I dieses Reglements entrichtet.

Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen.

Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen ist grundsätzlich für Übungs- und Einsatzzwecke bestimmt.

Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Geräten verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem Materialverwalter oder dem Übungsleiter zu melden.

11. Versicherung

Die Gemeinde sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz wie Haftpflicht, Unfall während des Dienstes, Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens im subsidiären Fall (§ 12 der kantonalen Feuerwehr-Verordnung).

12. Ausbildung

Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

Der Kommandant erstellt jeweils auf Ende November ein Jahresprogramm, welches er dem Statthalter zur Kenntnis bringt.

13. Alarmierung

Das Alarmdispositiv wird vom Kommandanten gemäss den Vorgaben der kantonalen Feuerwehr und des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes festgelegt.

Die zur Verfügung gestellten Pager können für Privatzwecke verwendet werden. Die entstehenden Kosten für die Privatnutzung gehen zu Lasten des jeweiligen Benutzers.

14. Disziplarmassnahmen und Ausschluss

Der Kommandant oder ein Mitglied des Kommandos kann dem Kommando den Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen beantragen, wenn dieser

- a) wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm fehlt; (oder)
- b) sich grobe Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt; (oder)
- c) an zu wenig Dienstanlässen teilnimmt; (oder)
- d) wenn gesundheitliche Gründe vorliegen, welche die Erfüllung des Feuerwehrdienstes gefährden können.

Bei grober Fahrlässigkeit mit Kostenfolge entscheidet das Kommando über eine allfällige Kostenbeteiligung.

Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist der zuständige Vorgesetzte nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes sofort bzw. spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Dienstanlass zu orientieren. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall;
- Geburt oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivildienst;
- begründete Ortsabwesenheit;
- Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde.

Über die Annahme anderer Entschuldigungsgründe entscheidet der Kommandant.

15. Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinde kann gemäss § 37 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen an den Statthalter des Bezirks Horgen rekuriert werden, der letztinstanzlich entscheidet.

16. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2012, vorbehältlich der rechtskräftigen Erledigung allfällig erhobener Rechtsmittel, in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden die Feuerwehr-Verordnung der Gemeinde Hirzel vom 7. April 1997 mit seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss-Nr. 225 vom 5. Dezember 2011

Gemeinderat Hirzel

Der Präsident: Der Schreiber:

M. Braun A. Hauser

Anhang:

- I Entschädigungsordnung der Feuerwehr
- II Gebührenordnung der Feuerwehr

Anhang I zum Feuerwehrreglement: Entschädigungsordnung der Feuerwehr

Es gelangen die nachstehenden Sold- und Einsatzentschädigungen zur Anwendung:

- Übungssold bis 2 ½ Std. Fr. 80.-
 - für jede weitere Stunde Fr. 40.-
 - Ernstfallsold (pauschal je Stunde) Fr. 50.-
 - je Fahrstunde (60 Minuten) Fr. 40.- (Fr. 30.-)
 - Kursentschädigung
 - ganzer Tag Fr. 360.-*
 - halber Tag Fr. 180.- *
- * Die allenfalls von Dritten erstatteten Kursbeiträge (z. B. GVZ) werden hievon abgezogen.
- Pro Tag beträgt die maximale Entschädigung Fr. 360.-
- Personenfahrzeugentschädigung Fr. 0.70/km

Für andere Fahrzeug-, Maschinen- und Geräteentschädigungen gelten die jeweils gültigen und anerkannten Ansätze, wie beispielsweise FAT, die aufgrund des effektiven Einsatzes vergütet werden.

Sitzungen werden zum Ansatz des Übungssolds entschädigt. Effektive Auslagen wie Materialkosten usw. werden gegen Vorlage der jeweiligen Quittung rückvergütet.

Funktion	Name	Pauschalentschädigung in Schweizer Franken per Jahr
Offizier		1000.-
Protokollführer		400.-
Fourier		400.-
Zugführer		1100.-
Ausbildungschef		2000.-
Kommandant		2300.-
Stellvertreter Zugführer		200.-
Stellvertreter Kommandant		400.-
UOF Chef Verkehrsgruppe		500.-
UOF Chef Sanitätsgruppe		350.-
UOF		300.-
UOF (ohne Übungsvorbereitungen)		100.-

Genehmigt mit Beschluss-Nr. 225 vom 5. Dezember 2011

Gemeinderat Hirzel
Der Präsident:

M. Braun

Der Schreiber:

A. Hauser

Anhang II zum Feuerwehrreglement: Gebührenordnung der Feuerwehr

Gestützt auf Art. 27 des Gesetzes vom 24. September 1978 über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1) und gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich kommen für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes folgende Tarife zur Anwendung wobei Änderungen der GVZ ausdrücklich vorbehalten bleiben bzw. die jeweils aktuellen Gebührenansätze zur GVZ zur Anwendung gelangen:

1. Tarife

1.1	Personalkosten Feuerwehrleute		
	– erste Einsatzstunde	Fr.	70.00
	– jede weitere angebrochene ½ Stunde	Fr.	30.00

1.2	Personalkosten Materialwart für Retablierungsarbeiten		
	– pro Arbeitsstunde	Fr.	55.00

Die Einsatzzeit umfasst die Zeit ab Alarmierung bis zur Entlassung; das heisst nicht nur die Zeit beim Einsatzort, sondern auch die anschliessende Retablierung der Fahrzeuge und Materialien.

Bei einer Einsatzdauer ab 3½ Stunden kann eine Verpflegung von max. Fr. 22.50 (inkl. Getränke) pro Person, bei einer Einsatzdauer über 7 Stunden kann eine weitere Verpflegung zum gleichen Ansatz, verrechnet werden.

1.3	Einsatz von Fahrzeugen		
	Universallöschfahrzeug, Autodrehleiter		
	– erste Einsatzstunde	Fr.	400.00
	– jede weitere angebrochene ½ Stunde	Fr.	100.00

	Tanklösch-, Pionier- und Wasserwehrfahrzeug		
	– erste Einsatzstunde	Fr.	300.00
	– jede weitere angebrochene ½ Stunde	Fr.	75.00

	Übrige Fahrzeuge und Anhänger		
	– erste Einsatzstunde	Fr.	100.00
	– jede weitere angebrochene ½ Stunde	Fr.	25.00

Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Depot und endet mit der Rückkehr. Es werden nur Fahrzeuge verrechnet, welche für den Einsatz erforderlich waren. Das sich auf den Fahrzeugen befindliche Material ist in diesen Ansätzen inbegriffen.

1.4	Einsatz von zusätzlichen Gerätschaften wie Wassersauger, Schmutzwasser- und Tauchpumpen, Motorspritzen, Hochleistungslüftern, Kettensägen, etc.		
	– erste Einsatzstunde	Fr.	40.00
	– jede weitere angebrochene ½ Stunde	Fr.	10.00

1.5	Kühlschrank bergen		
	– Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften	Fr.	400.00

1.6	Fehlalarme (pro Kalenderjahr erster Fehlalarm ohne Verrechnung) ausgelöst durch eine automatische Brandmeldeanlage oder dergleichen		
	– Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften	Fr.	1'500.00

2. Weitere Kosten

Der Ersatz von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Öl-Saugmatten, Absperrbänder, etc., sowie Reparaturen durch die Feuerwehr oder durch Dritte werden zum Selbstkostenpreis plus 10% Umtriebsentschädigung, verrechnet.

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Der Einsatzleiter meldet die zu verrechnenden Einsätze auf dem Dienstweg mittels Einsatzrapport unmittelbar nach dem Ereignis dem Fourier der Feuerwehr.
- 3.2 Der Fourier berechnet die Kosten und übergibt die Kostenaufstellung an die Finanzverwaltung zur Rechnungstellung.
- 3.3 Über Ausnahmen betreffend die Anwendung dieser Gebührenordnung entscheidet der zuständige Ressortchef des Gemeinderates.

genehmigt mit Beschluss-Nr. 225 vom 5. Dezember 2011

Gemeinderat Hirzel

Der Präsident:

M. Braun

Der Schreiber:

A. Hauser